

Gemeindeversammlung

4. November 2025



E I N L A D U N G

zur 4. Gemeindeversammlung

Dienstag, 4. November 2025, 20.00 Uhr

Schulhaus Champsegl

Stimedas votantas, stimos votants

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Vorgängig zur Gemeindeversammlung laden wir Sie **um 19.15 Uhr** herzlich ein zu einer **Informationsveranstaltung Ortsplanung** mit folgenden Themen:

- Revision der Ortsplanung
- Teilrevision Föglias
- neu vorgesehenen Quartierplan Islas
- Vergabe der Baurechtsparzelle Seglias

Anschliessend findet die vierte Gemeindeversammlung um 20.00 Uhr statt. An diesem Abend informieren wir Sie über die Finanzstrategie, den Finanzplan 2026–2030 sowie die Schwerpunkte des Budgets 2026. Insbesondere wird über die Leistungsvereinbarung der SGO im Zusammenhang mit dem Spital Oberengadin abgestimmt.

Traktanden:

- 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27.Juni 2025**
- 2. Information zur Finanzstrategie, Finanzplan 2026-2030 und Budget 2026**
- 3. Leistungsvereinbarung SGO betr. Spital Oberengadin**
- 4. Motion Mario Barblan: Bericht und Antrag**
- 5. Varia**

Im Anschluss freuen wir uns auf den Austausch bei einem Apéro.

Sils Maria, 20. Oktober 2025

Für den Gemeindevorstand



Barbara Aeschbacher
Gemeindepräsidentin

Beilagen:

- Botschaft

Botschaft des Gemeindevorstandes Sils i.E./Segl zur Gemeindeversammlung vom 4. November 2025

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2025

Das Protokoll ist auf der Website der Gemeinde zu finden und kann auf der Gemeinde eingesehen werden.

Gemäss Art. 11 Abs. 3 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden sind Einsprachen innert der Auflagefrist von 30 Tagen einzureichen. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2025 wurde am 21. Juli 2025 öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingegangen. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2. Information zur Finanzstrategie, Finanzplan 2026-2030 und Budget 2026

Wie für alle Gemeinden ist auch für Sils eine Finanzstrategie und ein Finanzplan für eine langfristige finanzielle Stabilität und für eine zielgerichtete, vorausschauende Planung der Aufgaben und Investitionen wichtig. Dies bildet die Basis für die jeweiligen Jahresbudgets. Eine solche Strategie ermöglicht es, finanzielle Engpässe frühzeitig zu erkennen und zu beheben, die verfügbaren Mittel effizient einzusetzen und die Verschuldung im Rahmen zu halten.

Aus diesem Grund sowie aufgrund hoher Investitionsbegehren und zunehmenden finanziellen Herausforderungen hat sich der Gemeindevorstand zum Ziel gesetzt, bis Ende 2025 diese finanziellen Führungsinstrumente zu erarbeiten. Seit April hat sich der Gemeindevorstand an mehreren Klausuren und Sitzungen damit befasst und die entsprechenden Eckwerte und Zielsetzungen festgelegt.

Diese Grundlagen möchte der Gemeindevorstand an der Gemeindeversammlung präsentieren. Wichtig ist: diese Orientierung ist ein Informationstraktandum und es wird nicht darüber abgestimmt. Die Details zum Budget 2026 und dem Finanzplan 2026-2030 werden Mitte November mit der Einladung und den Anträgen des Gemeindevorstandes zur Gemeindeversammlung vom 05.12.2025 veröffentlicht. Am 5.12.2025 wird die Gemeindeversammlung wie gewohnt über das nächstjährige Budget abstimmen und den Finanzplan zur Kenntnis nehmen.

Finanzstrategie

Die Finanzstrategie ist für einen längeren Zeitraum von 6-10 Jahren ausgelegt und umfasst sechs finanzpolitische Eckwerte:

1. Einnahmen und Ausgaben beachten
2. Ausgeglichene Rechnung über 5 Jahre erreichen
3. Verschuldung begrenzen auf 150% des laufenden Ertrages
4. Investitionen priorisieren und begrenzen
5. Steuerfuss beachten
6. Aufgaben periodisch überprüfen

Finanzplan

Der Finanzplan ist für einen mittelfristigen Zeitraum von 5 Jahren ausgelegt. Aufgrund der Eckwerte der Finanzstrategie ergibt sich ein maximales Fremdkapital von gut CHF 16 Mio. Da für 2026 und 2027 noch mit einem Defizit zu rechnen ist, liegt der Selbstfinanzierungsgrad tief. Somit liegt das mögliche Investitionsvolumen für die nächsten fünf Jahre bei rund CHF 17 Mio. Angesichts der Investitionsbegehren von über CHF 30 Mio. sind diverse Massnahmen nötig. Priorität haben werterhaltende Ersatz- und Unterhaltsinvestitionen in die bestehende Infrastruktur. So erachtet der Gemeindevorstand gewisse Grossprojekte wie ein Kraftwerk Drög oder das Kunsteisfeld zurzeit als nicht finanzierbar. Andere Projekte wie das Hochwasserprojekt im Siedlungsgebiet oder der Beitrag an den Fernwärmeverbund sollen reduziert werden. Zur Verbesserung der Jahresergebnisse wurde der Verwaltung zudem der Auftrag erteilt, die laufenden Kosten um jährlich CHF 250'000 zu senken.

Diese Massnahmen auf der Ausgabenseite alleine sind jedoch nicht ausreichend, so dass auch gewisse Einnahmen erhöht werden sollen.

Budget 2026

Das Budget orientiert sich an den Vorgaben der Finanzstrategie und des Finanzplanes. Ausgangslage für das Budget 2026 war das Budget 2025 mit einem Defizit von rund CHF 1.7 Mio. Wichtige Veränderungen sind:

- Regionale Mehrkosten für die Gesundheitsversorgung von CHF 700'000
- Mindereinnahmen aus der kantonalen Steuerrevision von CHF 75'000
- Kostensenkungen in der Verwaltung um CHF 250'000 und reduzierte Lohnrunde
- Erhöhung des Steuerfusses von 70% auf 80%
- Erhöhung der Liegenschaftssteuer von 1 ‰ auf 1.25 ‰
- Anpassung verschiedener Gebühren und Taxen (u.a. Tourismusabgaben) um die aufgelaufene Teuerung von 7%

Mit diesen Massnahmen resultieren ein Defizit von rund CHF 830'000, Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser, Kehricht) von etwas über CHF 600'000 und Nettoinvestitionen von gut CHF 5 Mio. Die Zielsetzungen des Finanzplanes sollten so erreichbar sein, auch wenn in den nächsten Jahren weitere finanzielle Anstrengungen nötig sein werden.

3. Leistungsvereinbarung SGO betr. Spital Oberengadin

Zum Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin mit den Gemeinden Bever, Celerina/Schlarigna, La Punt Chamuesch, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf, Sils i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz, Zuoz («GVROE-Gemeinden») und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin («SGO»), mit welcher das bisherige Leistungsangebot des Spitals Oberengadin erhalten werden soll, unterbreitet Ihnen der Gemeindevorstand die vorliegende Botschaft.

In Kürze

Das Spital Oberengadin ist ein unverzichtbarer Pfeiler der Gesundheitsversorgung in unserer Region – für Einwohnerinnen und Einwohner ebenso wie für Gäste. Die geltende Leistungsvereinbarung zwischen den GVROE-Gemeinden und der SGO läuft Ende 2025 aus. Mit einer neuen Leistungsvereinbarung soll die Weiterführung des bisherigen Angebots des Spitals Oberengadin sichergestellt werden.

Die SGO befindet sich derzeit in grossen strukturellen und finanziellen Schwierigkeiten. Um die Existenz des Spitals Oberengadin zu sichern, verpflichten sich die GVROE-Gemeinden gemäss neuer Leistungsvereinbarung, der SGO in den Jahren 2026 und 2027 die folgenden Beiträge zu leisten:

- zur vollumgänglichen Defizitdeckung des Spitals Oberengadin für das Jahr 2026 einen Beitrag in Höhe von 15 Mio. Franken und für das Jahr 2027 einen Beitrag in Höhe von 16 Mio. Franken;
- für zwingende betriebsnotwendige Ersatz- und Unterhaltsinvestitionen für das Jahr 2026 einen Beitrag in Höhe von 5 Mio. Franken und für das Jahr 2027 einen Beitrag in Höhe von 5 Mio. Franken;
- für die Ablösung des bis zum 30. April 2026 befristeten Darlehens des Kantons Graubünden für das Jahr 2026 einen Beitrag von 7.8 Mio. Franken und zur Rückzahlung der Rahmenkredite bei der Graubündner Kantonalbank für das Jahr 2027 einen Beitrag in Höhe von 2 Mio. Franken.

Insgesamt fallen somit Gemeindebeiträge von total 27.8 Mio. Franken für das Jahr 2026 und 23 Mio. Franken für das Jahr 2027 an, was über beide Jahre einem Totalbetrag von 50.8 Mio. Franken entspricht.

Die Beiträge werden von den einzelnen GVROE-Gemeinden gemäss dem jeweils aktuellen Regionschlüssel der Region Maloja ohne die Gemeinde Bregaglia getragen (vgl. Tabellen unter Ziff. 4.3).

Ohne neue Leistungsvereinbarung wäre die SGO spätestens ab Frühjahr 2026 zahlungsunfähig. Der Spitalbetrieb sowie die weiteren Betriebe der SGO (Alterszentren, Spitex, Beratungsstelle Alter und Gesundheit) wären damit ernsthaft gefährdet und könnten voraussichtlich nicht mehr fortgeführt werden.

Ein Konkurs- oder Nachlassverfahren könnte den weiteren Spitalbetrieb nicht verlässlich sichern. Der Konkurs würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zur sofortigen Schliessung des Spitals führen, und ein Nachlassverfahren ist aufgrund der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel und des strukturellen Defizits mit erheblichen Risiken verbunden und würde zumindest zu einem Leistungsabbau führen.

Die vorliegende neue Leistungsvereinbarung garantiert den Weiterbetrieb des Spitals Oberengadin bis zum Vorliegen einer längerfristigen Lösung. Sie sichert die bestehende medizinische Versorgung im Oberengadin und verschafft allen Beteiligten die nötige Zeit, um eine tragfähige Zukunftsperspektive zu erarbeiten. Ziel ist es, Ihnen im Herbst 2026 eine Vorlage zur langfristigen Sicherstellung des Spitalbetriebs Oberengadin vorzulegen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt Ihnen, der neuen Leistungsvereinbarung zuzustimmen.

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Spital Oberengadin und SGO

Eine umfassende und qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung über alle Lebensphasen hinweg bildet eine wesentliche Grundlage für die Lebensqualität im Oberengadin, in den angrenzenden Südtälern sowie für die Attraktivität als Tourismusregion.

Das Spital Oberengadin bildet zusammen mit den Alterszentren, der Spitex und der Beratungsstelle Alter und Gesundheit (vormals Koordinationsstelle Alter und Pflege) das zentrale Element der integrierten Gesundheitsversorgung in unserer Region. Mit dem von ihm angebotenen Leistungsspektrum, welches unter anderem den Betrieb eines interdisziplinären Notfallzentrums, einer interdisziplinären Intensivstation, der Geburtshilfe, Chirurgie, Inneren Medizin und der Grundversorgung für Neugeborene umfasst, sowie mit seinem ambulanten Leistungsangebot ist es nach dem Kantonsspital Graubünden das zweitgrösste Spital im Kanton. Dank seiner zentralen Lage im Oberengadin stellt es die Grund- und Notfallversorgung für die gesamte Region sowie für zahlreiche Gäste sicher und leistet damit einen unverzichtbaren Beitrag zur regionalen Gesundheitsversorgung. Mit rund 350 Mitarbeitenden ist das Spital Oberengadin zudem der grösste Ganzjahresarbeitgeber im Oberengadin.

Seit dem Jahr 2018 wird das Spital Oberengadin von der SGO betrieben. Die SGO ist als privatrechtliche Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB ausgestaltet und bezweckt die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung durch die Erbringung und Koordination von medizinischen, pflegerischen und weiteren Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich (vgl. Art. 2 der SGO-Statuten). Bisherige Basis für den Betrieb des Spitals Oberengadin bildeten die Leistungsaufträge der Regierung des Kantons Graubünden an die SGO (gültig bis zum 31. Dezember 2027), die Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung des Kantons Graubünden und der SGO betreffend beitragsberechtigten Leistungen sowie die Leistungsvereinbarung zwischen der SGO und den GVROE-Gemeinden (gültig bis zum 31. Dezember 2025).

3.1.2 Finanzielle Situation Spital Oberengadin

Aufgrund der starken Kostensteigerung im Gesundheits- und Spitalwesen, der seit Jahren stagnierenden Tarife auf der Ertragsseite sowie den zu tiefen Fallzahlen zeigt sich für das Spital Oberengadin seit dem Jahr 2023, dass die Kosten der erbrachten Leistungen durch die geltenden Spitaltarife sowie die ergänzende pauschale Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen nicht mehr finanziert werden können.

Gründe für die stetige Verschlechterung der finanziellen Situation des Spitals Oberengadin sind insbesondere:

- unveränderte, nicht kostendeckende stationäre und ambulante Tarife;
- Abnahme der Zahl zusatzversicherter Fälle;
- Verlagerung in den stark defizitären ambulanten Bereich;
- steigende Personalkosten (Teuerungsausgleiche, Temporärkräfte infolge Fachkräftemangel, sehr herausfordernde Rekrutierung);
- zunehmende und strengere Regulierungen und Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsgesetzes (z.B. infolge Umsetzung Pflegeinitiative);
- steigende Sachkosten (Teuerung);
- höhere Abschreibungen infolge baulicher Erneuerung.

Bereits unter Geltung der Leistungsvereinbarung 2018–2021 hatten die GVROE-Gemeinden jährliche Beiträge in der Höhe von 1.534 Mio. Franken an die SGO überwiesen. Seit dem Jahr 2022 sieht die Leistungsvereinbarung zwischen der SGO und den GVROE-Gemeinden vor, dass diese jährlich Betriebsbeiträge in der Höhe von 2.75 Mio. Franken ab dem Jahr 2022 bis und mit 2025 ausrichten. Zusätzlich musste der Stiftungsrat der SGO aufgrund der finanziellen Entwicklungen bei den GVROE-Gemeinden für 2023 einen Nachtragskredit von 5 Mio. Franken und für die Jahre 2024 und 2025 einen Nachtrags- bzw. Zusatzkredit von je 4 Mio. beantragen. Die GVROE-Gemeinden haben diesen Anträgen jeweils zugestimmt.

In der Folge wurde die Integration des Spitalbetriebes Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden («Integrationsprojekt Albula») vertieft überprüft. Gestützt darauf hat die SGO am 23. Januar 2025 den Schlussbericht «Welche Zukunft für das Spital Oberengadin?» publiziert.

Im Frühjahr 2025 erfolgten in den GVROE-Gemeinden die Abstimmungen unter anderem zum Antrag auf Integration des Spitals Oberengadin in das Kantonsspital Graubünden und auf Zustimmung zu einem jährlichen Betriebsbeitrag für die Dauer der Leistungsvereinbarung von minimal 4.25 Mio. Franken und maximal 5.4 Mio. Franken sowie auf Zustimmung zu einem einmaligen Beitrag für die Projekt- und Transformationskosten von 6 Mio. Franken.

Die Vorlage zur Integration des Spitalbetriebes Oberengadin ins Kantonsspital Graubünden, welche zu einer nachhaltigen Sanierung des Spitals Oberengadin hätte führen sollen, wurde von mehreren GVROE-Gemeinden abgelehnt.

Aufgrund der unverändert schwierigen Ausgangslage befindet sich die SGO derzeit in grossen strukturellen und finanziellen Schwierigkeiten. Ein durch die KPMG geprüfter Businessplan ergibt insbesondere steigende Mehrkosten für die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsgesetzes und der Auflagen der Spitalplanung sowie Mehrkosten infolge der Umsetzung der Pflegeinitiative.

Ein geprüfter Test des Anlagevermögens per 31. Dezember 2024 zeigt, dass die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die langfristigen Defizite zu decken. Ohne zusätzliche Beiträge droht eine Überschuldung der SGO.

Die finanzielle Lage der SGO wird zusätzlich durch die Fremdkapitalverpflichtungen belastet. Per 30. Juni 2025 beträgt das Fremdkapital der SGO 39.5 Mio. Franken, davon 31.7 Mio. Franken bei der Graubündner Kantonalbank (amortisationspflichtig ab 2027) und 7.8 Mio. Franken beim Kanton Graubünden (rückzahlungspflichtig am 30. April 2026). Ohne Abschluss der vorliegenden Leistungsvereinbarung würden diese Darlehen umgehend zur Rückzahlung fällig.

Zwecks Findung einer nachhaltigen Lösung für das Spital Oberengadin und insbesondere zwecks einstweiliger Aufrechterhaltung des Spitalbetriebs haben Vertreter der SGO nach Scheitern des Integrationsprojekts Albula unter anderem Gespräche mit den Gemeindevorständen und verschiedenen Interessensvertretern aufgenommen. Diese Gespräche dauern an. Da die geltende Leistungsvereinbarung mit den GVROE-Gemeinden jedoch bereits am 31. Dezember 2025 endet, beantragt der Stiftungsrat der SGO, dass mit den GVROE-Gemeinden eine neue Leistungsvereinbarung abzuschliessen ist. Das medizinische Leistungsangebot soll vorerst unverändert bleiben, weil sich auch mit einem Verzicht auf ausgewählte, nicht kostendeckende Leistungen die finanzielle Lage des Spitals nicht im erforderlichen Ausmass verbessern würde.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung stellt eine Übergangslösung dar und gibt den Beteiligten die erforderliche Zeit, um eine nachhaltige und tragfähige längerfristige Lösung für das Spital Oberengadin zu finden. Ziel ist es, den Stimmberechtigten im Herbst 2026 eine Vorlage zur langfristigen Sanierung des Spitals Oberengadin vorzulegen.

3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die vorliegende Leistungsvereinbarung basiert zunächst auf Art. 87 Abs. 2 der Kantonsverfassung (BR 110.100), wonach Kanton und Gemeinden für eine zweckmässige, wirtschaftliche und ausreichende medizinische Versorgung und Pflege sorgen. Die den Gemeinden obliegenden Aufgaben der Gesundheitsversorgung, insbesondere auch der Betrieb der öffentlichen Akutspitäler, werden im Krankenpflegegesetz (KPG; BR 506.000) den Gesundheitsversorgungsregionen zugewiesen. Die GVROE-Gemeinden sind damit von Gesetzes wegen gehalten, alle den Gemeinden im Bereich des Gesundheitswesens obliegenden Aufgaben in einer zweckmässigen Organisation wahrzunehmen (vgl. Art. 9 Abs. 1 KPG). Art. 9 Abs. 2 KPG sieht sodann vor, dass die Trägerschaften der Leistungserbringer den Gemeinden ihrer Gesundheitsversorgungsregion ein angemessenes Mitspracherecht einzuräumen haben und zu diesem Zweck die Gesundheitsversorgungsregion mit den Trägerschaften der Leistungserbringer eine Leistungsvereinbarung abschliesst.

Mittels der vorliegenden Leistungsvereinbarung nehmen die GVROE-Gemeinden ihre Verantwortung als Gesundheitsversorgungsregion weiterhin wahr und wird ihr Mitspracherecht gegenüber der SGO sichergestellt. Das Mitspracherecht ist darüber hinaus auch sichergestellt, weil im Stiftungsrat der SGO alle elf GVROE-Gemeinden vertreten sind.

3.3 Bestehende Leistungsvereinbarung

Die bestehende Leistungsvereinbarung zwischen den GVROE-Gemeinden und der SGO wurde für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen. Sie gliedert sich in einen allgemeinen Bereich sowie die Leistungsvereinbarungen für das Spital Oberengadin, die Koordinationsstelle Alter und Pflege (heute Beratungsstelle Alter und Gesundheit) und die Spitex Oberengadin in separaten Anhängen.

Der Anhang 1 regelt die Leistungen und die Finanzierung des Spitals Oberengadin. Betreffend Finanzierung wird vorgesehen, dass die GVROE-Gemeinden zur Sicherstellung der Notfallbereitschaft 24 Stunden, Intensivpflegestation, Geburtshilfe, Pädiatrie, Wundambulatorium und Onkologie über die Finanzierung gemäss nationalen und kantonalen Vorgaben hinaus einen Beitrag von insgesamt pauschal jährlich 2.75 Mio. Franken leisten. Ohne diese zusätzlichen Gemeindebeiträge hätte das Spital bereits in den Jahren 2021 und 2022 Verluste von 3.9 bzw. 3.6 Mio. Franken gemacht. Im Jahr 2023 wäre ohne Gemeindebeiträge in Höhe von 7.75 Mio. Franken inkl. Nachtragskredit von 5 Mio. Franken ein Verlust von 9.4 Mio. Franken angefallen und im Jahr 2024 ohne die 6.75 Mio. Franken inkl. Nachtragskredit von 4.0 Mio. Franken der Gemeinden ein Verlust von 9.95 Mio. Franken. Auch für 2025 wird ein vergleichbares Defizit erwartet. Die nach Erhalt der Gemeindebeiträge verbleibenden Verluste gingen zu Lasten des Eigenkapitals der SGO, welches sich von 51.9 Mio. Franken per 31. Dezember 2020 auf 43.2 Mio. Franken per 31. Dezember 2024 reduzierte.

3.4 Neue Leistungsvereinbarung

3.4.1 Zweck

Die neue Leistungsvereinbarung soll die Weiterführung des Betriebs des Spitals Oberengadin mit dem bisherigen Leistungsangebot sicherstellen. Dazu werden insbesondere die für die Aufrechterhaltung des Spitalbetriebs seitens der GVROE-Gemeinden erforderlichen Beiträge vereinbart. Die Leistungsvereinbarung bezweckt sodann, den bestehenden kantonalen Leistungsauftrag gemäss Spitalliste Akutsomatik des Kantons Graubünden für das Spital Oberengadin zu erhalten. Ebenfalls soll das aktuelle Angebot an ambulanten Leistungen am Spital Oberengadin erhalten bleiben. Im Spital Oberengadin soll damit weiterhin eine qualitativ hochstehende medizinische Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich sichergestellt werden.

3.4.2 Finanzbedarf

Um die Existenz des Spitals Oberengadin sicherzustellen, verpflichten sich die GVROE-Gemeinden in der Leistungsvereinbarung, für die Jahre 2026 und 2027 folgende Beiträge an die SGO auszurichten:

- Defizitdeckung: Aktuelle Berechnungen gehen für das Jahr 2026 von einem Defizit für das Spital von 12.2 Mio. Franken aus. Da die Fremdkapitalgeber eine vollumfängliche Defizitdeckung verlangen, ist unter Berücksichtigung einer Reserve von rund 25% von 15.0 Mio. Franken für das Jahr 2026 auszugehen. Für das Jahr 2027 wird ein Defizit von 12.7 Mio. Franken erwartet, was inkl. Reserve rund 16.0 Mio. Franken ausmacht;
- Betriebsnotwendige Ersatz- und Unterhaltsinvestitionsbeiträge: Für zwingende betriebsnotwendige Ersatz- und Unterhaltsinvestitionen in Immobilien leisten die GVROE-Gemeinden für die Jahre 2026 und 2027 jeweils einen Beitrag von 5 Mio. Franken. In den kommenden zwei Jahren stehen dringende Investitionen an, wie beispielsweise die Erneuerung der Elektro-Trafostation und -Hauptverteilung (relevante Anlageteile stammen noch aus der Neubauzeit 1979), die Erneuerung der Wärme-, Warmwasser- und Dampfversorgung aufgrund der inzwischen am Lebensende angelangten Ölheizung, die vollständige statische Erdbebenertüchtigung des Spitalgebäudes sowie der Ersatz der alten Betten- und Personenlifte. Zusätzlich sind für die Betriebssicherheit und Erfüllung von Zulassungskriterien dringliche Ersatzinvestitionen in die Spital- und Medizinaltechnik vorgesehen und dringend nötige Sanierungen in den Personalunterkünften vorzubereiten;
- Schuldentilgung: Für die Ablösung des bis zum 30. April 2026 befristeten Darlehens des Kantons Graubünden fällt für das Jahr 2026 ein Beitrag von 7.8 Mio. Franken an. Im Jahr 2027 leisten die GVROE-Gemeinden zusätzlich einen Beitrag zur Rückzahlung der Rahmenkredite bei der Graubündner Kantonalbank in der Höhe von 2 Mio. Franken.

Damit verpflichten sich die GVROE-Gemeinden mit Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung, der SGO Beiträge von insgesamt 27.8 Mio. Franken im Jahr 2026 sowie von insgesamt 23 Mio. Franken im Jahr 2027 auszurichten.

Gründe für den im Vergleich zum Integrationsprojekt Albula höheren Finanzbedarf sind unter anderem die erwähnte Fremdkapitalsituation sowie der Umstand, dass mit dem Status quo kein Verkauf des Anlagevermögens erfolgt, das Defizit-Risiko bei den Gemeinden liegt und höhere Ersatz- und Unterhaltsinvestitionsbeiträge anfallen. Unterbleiben die notwendigen Investitionen, drohen mittelfristig Einschränkungen im medizinischen Leistungsangebot sowie die Nichterfüllung kantonaler Spitalplanungs- und Qualitätsvorgaben.

3.4.3 Verteilung der Beiträge zwischen den GVROE-Gemeinden

Die Gesamtbeiträge von 27.8 Mio. Franken für das Jahr 2026 und von 23 Mio. Franken für das Jahr 2027 teilen sich gemäss Regionenschlüssel 2025 der Region Maloja ohne die Gemeinde Bregaglia wie folgt auf die GVROE-Gemeinden auf:

Gemeinde	Regionenschlüssel 2025	Beiträge 2026 und 2027	Total
Sils i.E./Segl	3.41 %	947'980 und 784'300	1'732'280
Silvaplana	6.87 %	1'909'860 und 1'580'100	3'489'960
St. Moritz	39.34 %	10'936'520 und 9'048'200	19'984'720
Celerina	10.90 %	3'030'200 und 2'507'000	5'537'200
Pontresina	10.80 %	3'002'400 und 2'484'000	5'486'400
Samedan	12.51 %	3'477'780 und 2'877'300	6'355'080
Bever	2.69 %	747'820 und 618'700	1'366'520
La PuntChamues-ch	3.96 %	1'100'880 und 910'800	2'011'680
Madulain	0.88 %	244'640 und 202'400	447'040
Zuoz	5.74 %	1'595'720 und 1'320'200	2'915'920
S-chanf	2.90 %	806'200 und 667'000	1'473'200
Total	100 %	27.8 Mio. und 23 Mio.	50.8 Mio.

Die Beiträge werden von den GVROE-Gemeinden gemäss dem im jeweiligen Jahr aktuellen Regionenschlüssel der Region Maloja ohne die Gemeinde Bregaglia getragen. Diese Regionenschlüssel sind zurzeit noch nicht bekannt, werden aber nicht massgeblich vom Regionenschlüssel 2025 abweichen.

3.4.4 Befristung der Geltungsdauer

Die neue Leistungsvereinbarung wird auf die feste Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Sie schafft die notwendige Zeit, um eine Lösung zur nachhaltigen Sanierung des Spitals Oberengadin zu erarbeiten. In dieser Zeit soll auch für die Immobilien eine langfristige Lösung gefunden werden. Im Übrigen erfolgt mit der Befristung der Geltungsdauer eine Synchronisierung mit den Geltungsdauern der Leistungsvereinbarungen betreffend die Betriebe der Spitex, der Beratungsstelle Alter und Gesundheit und der Alterszentren.

3.4.5 Einstimmigkeitserfordernis

Der Abschluss der vorliegenden Leistungsvereinbarung erfordert wiederum die Einstimmigkeit sämtlicher GVROE-Gemeinden. Die Abstimmungen erfolgen nach gemeindeinternem Recht.

3.5 Folgen bei Ablehnung der Vorlage

3.5.1 Position des Kantons Graubünden

Anlässlich einer Sitzung mit Vertretern der SGO am 7. August 2025 haben Vertreter des Kantons klargestellt, dass der Kanton mangels gesetzlicher Grundlagen weder in der Lage ist, den Betrieb des Spitals Oberengadin zu übernehmen, noch eine Finanzierung zur Rettung des Spitals Oberengadin zu leisten. Insbesondere wurde mangels einer gesetzlichen Grundlage auch explizit ausgeschlossen, eine Finanzierung im Nachlassverfahren vorzunehmen.

Als Option ausdrücklich offen gehalten wird seitens des Kantons jedoch die aufsichtsrechtliche Verpflichtung der GVROE-Gemeinden zur zweckmässigen Organisation gemäss KPG sowie zur Sicherstellung der gesetzlich vorgesehenen Grundleistungen. Eine solche aufsichtsrechtliche Intervention durch die Regierung würde unter Zuhilfenahme des aufsichtsrechtlichen Instrumentariums gemäss Art. 75 ff. sowie allenfalls Art. 54 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) erfolgen. Aufgrund der verfahrensrechtlichen Anforderungen an ein derartiges Vorgehen (Gewährung des Anhörungsrechts der Gemeinden, Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips) und der möglichen Ergreifung von Rechtsmitteln, dürfte dieses Vorgehen jedoch mehrere Monate bis Jahre in Anspruch nehmen und würde damit den Spitalbetrieb in der jetzigen Form kaum retten können.

3.5.2 Schwerwiegende negative Konsequenzen für das Spital und die Region Oberengadin

Wird die neue Leistungsvereinbarung von einer GVROE-Gemeinde abgelehnt, oder anders ausgedrückt: stimmen nicht sämtliche elf GVROE-Gemeinden der neuen Leistungsvereinbarung zu, wäre die SGO innert Kürze nach Auslaufen der bestehenden Leistungsvereinbarung illiquid und zahlungsunfähig. Die SGO könnte in einem solchen Fall das Spital Oberengadin nicht mehr betreiben.

Obschon die SGO von den GVROE-Gemeinden getragen wird bzw. von diesen Leistungsaufträge erhält, unterliegt sie dem Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1). Der Stiftungsrat müsste im Falle einer Insolvenz oder Überschuldung die Aufsichtsbehörde, also die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, auffordern, den Konkurs und die Nachlassstundung zu beantragen. Damit geben sowohl die SGO als auch die GVROE-Gemeinden das weitere Schicksal des Spitals, der Alterszentren, der Spitex und der Beratungsstelle Alter und Gesundheit weitestgehend aus der Hand und überlassen die weiteren Entwicklungen den Zwangsvollstreckungsorganen.

Ein Konkursverfahren nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht führt in der Regel zur sofortigen Schliessung des Spitals. Zwar bestünde theoretisch die Möglichkeit, den Betrieb vorüberge-

hend unter Aufsicht des Konkursamtes weiterzuführen, bis ein Verkauf an einen anderen Träger gelingt. Das Konkursamt und später die erste Gläubigerversammlung im Konkurs verfügen in dieser Frage über ein grosses Ermessen (vgl. Art. 238 SchKG). Aufgrund der bis dahin gescheiterten Sanierungsbemühungen ist das Risiko, dass das Spital nach Konkurseröffnung unmittelbar stillgelegt wird, jedoch sehr hoch.

Ein Nachlassverfahren würde zwar den Konkurs vorübergehend abwenden und die Chance eröffnen, eine Sanierungslösung mit den Gläubigern zu finden. Für die Dauer des Nachlassverfahrens müssten jedoch die vollen Mittel zur Deckung privilegierter Forderungen und laufender Kosten bereitgestellt werden. Erste Gespräche mit Bezug auf ein mögliches Nachlassverfahren haben gezeigt, dass diese Mittel nur durch erhebliche finanzielle Beiträge der GVROE-Gemeinden oder Dritter gesichert werden könnten. Für das Zurverfügungstellen substantieller Beiträge durch GVROE-Gemeinden im Nachlassverfahren müssten wiederum Abstimmungen durchgeführt werden. Der Zeitraum aufgrund der dannzumal noch vorhandenen Liquidität dürfte jedoch (zu) knapp sein. Alternativ wäre eine massive Reduktion des Leistungsangebots am Spital Oberengadin möglich, womit aber bereits Fakten geschaffen würden. Das Nachlassverfahren wäre ungeachtet dessen immer noch die deutlich mildere Variante zum Konkurs.

Sowohl das Konkurs- als auch das Nachlassverfahren bergen erhebliche Risiken für die Aufrechterhaltung des Spitalbetriebs. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wäre eine massive Reduktion des Leistungsangebots, wenn nicht sogar mit der Spitalschliessung zu rechnen. Weder das Konkurs- noch das Nachlassverfahren würden eine verlässliche Grundlage für die medizinische Versorgung im Oberengadin schaffen. Der einzig realistische Weg, den Betrieb zu sichern, ist daher der Abschluss der vorliegenden Leistungsvereinbarung.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass von einer Illiquidität bzw. Zahlungsunfähigkeit der SGO auch die Alterszentren, die Spitex sowie die Beratungsstelle Alter und Gesundheit betroffen wären und die SGO diese voraussichtlich spätestens ab Frühjahr 2026 nicht mehr betreiben könnte. Ob diese Betriebe allenfalls im Nachlassverfahren auf eine andere Trägerschaft übertragen werden könnten, ist unsicher. Die Chancen für eine Weiterführung ohne Unterbruch stehen im Nachlassverfahren deutlich besser als im Konkurs.

Völlig offen wäre sodann, ob, inwieweit und innert welcher Zeitspanne das Kantonsspital Graubünden und die Klinik Gut in St. Moritz wenigstens einen Teil des medizinischen Angebots des Spitals Oberengadin übernehmen könnten.

Insgesamt hätte die Ablehnung der neuen Leistungsvereinbarung somit schwerwiegende negative Konsequenzen für die Gesundheitsversorgung des Oberengadin. Neben den medizinischen Folgen hätte eine Ablehnung der Leistungsvereinbarung auch erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen, da die rund 350 Mitarbeitenden von der SGO nicht weiterbeschäftigt werden könnten und für zahlreiche regionale Dienstleister und Zulieferer Aufträge wegfielen.

3.6 Empfehlung des Gemeindevorstands

Die den Gemeinden obliegenden Aufgaben der Gesundheitsversorgung, insbesondere auch der Betrieb der öffentlichen Akutspitäler, werden im KPG den Gesundheitsversorgungsregionen zugewiesen. Die GVROE-Gemeinden sind gemäss KPG gehalten, sich in zweckmässiger Weise zu organisieren und sie müssen mit der SGO eine Leistungsvereinbarung abschliessen (vgl. Art. 9 KPG).

Nach der Ablehnung des Integrationsprojekts Albula durch mehrere GVROE-Gemeinden und angesichts der am 31. Dezember 2025 auslaufenden Leistungsvereinbarung zwischen den elf GVROE-Gemeinden und der SGO bedarf es einer neuen Leistungsvereinbarung, damit das Spital Oberengadin weiterhin das bestehende medizinische Angebot anbieten kann. Würden eine oder mehrere GVROE-Gemeinden die vorliegende Leistungsvereinbarung ablehnen, hätte dies angesichts der schlechten finanziellen Lage der SGO ernsthafte Folgen für die Gesundheitsversorgung im Oberengadin. Die SGO müsste in ein Konkurs- oder Nachlassverfahren mit höchst unsicherem Ausgang treten und könnte den Spitalbetrieb sowie den Betrieb der Alterszentren, der Spitex sowie der Beratungsstelle Alter und Gesundheit nicht mehr führen. Ein solcher Fall wäre nicht nur in gesundheitspolitischer, sondern auch in wirtschaftlicher und touristischer Hinsicht untragbar und muss unbedingt vermieden werden.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeindevorstand die Zustimmung zu dieser Vorlage.

Antrag des Gemeindevorstandes

Zustimmung zur Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden der Gesundheitsversorgungsregion Oberengadin (GVROE-Gemeinden) und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) betreffend Betrieb des Spitals Oberengadin in Samedan und damit Zustimmung zu einem Beitrag von CHF 947'980 für das Jahr 2026 und zu einem Beitrag von CHF 784'300 für das Jahr 2027 an die SGO.

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Bever, Celerina/Schlarigna, La Punt Chamues-ch, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf, Sils
i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz und Zuoz**

GVROE-Gemeinden

und

Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin,
UID CHE-108.915.257
Via Nouva 3
7503 Samedan

SGO

zusammen die **Parteien**

betreffend

Betrieb des Spitals Oberengadin

Präambel

- A. Das Spital Oberengadin in Samedan (**Spital Oberengadin**) ist ein öffentliches akutsomatisches Spital im Sinne des Krankenpflegegesetzes (KPG; BR 506.000; vgl. Art. 6 Abs. 1 KPG).
- B. Bisherige Basis für den Betrieb des Spitals Oberengadin bildeten die Leistungsaufträge der Regierung des Kantons Graubünden an die SGO (gültig bis zum 31. Dezember 2027), die Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung des Kantons Graubünden und der SGO betreffend beitragsberechtigte Leistungen sowie die Leistungsvereinbarung zwischen der SGO und den GVROE-Gemeinden (gültig bis zum 31. Dezember 2025).
- C. Die SGO bezweckt die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung im Oberengadin. Derzeit erbringt die SGO für die GVROE-Gemeinden Leistungen in den Bereichen Spital, Alterszentren, Spitex und Beratungsstelle Alter und Gesundheit (vormals Koordinationsstelle Alter und Pflege).
- D. Aufgrund der topografischen und saisonalen Gegebenheiten des Oberengadins ist das heutige, regionale Gesundheitsversorgungssystem auch in Zukunft notwendig, um eine zeit- und patientennahe Versorgung der Bevölkerung und der Gäste des Oberengadins sicherzustellen.
- E. Da die bestehende Leistungsvereinbarung zwischen den GVROE-Gemeinden und der SGO am 31. Dezember 2025 ausläuft, wird eine neue, auf zwei Jahre befristete Leistungsvereinbarung mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2026 abgeschlossen. Darin werden die Weiterführung des bisherigen Angebots des Spitals Oberengadin und die für die Aufrechterhaltung des Spitalbetriebs seitens der GVROE-Gemeinden erforderlichen Beiträge vereinbart.
- F. Betreffend die Betriebe der Spitex und der Beratungsstelle Alter und Gesundheit wurden im Frühjahr 2025 neue Leistungsvereinbarungen zwischen den GVROE-Gemeinden und der SGO mit Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2027 beschlossen. Die bestehende Leistungsvereinbarung betreffend Betrieb der Alterszentren dauert ebenfalls bis zum 31. Dezember 2027.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Anwendungsbereich und Zweck

1.1 Anwendungsbereich

Diese Leistungsvereinbarung definiert die Leistungsziele und das Angebot im Spital Oberengadin auf Grundlage der bislang zwischen der SGO und den GVROE-Gemeinden geltenden Leistungsvereinbarung und legt die gegenseitigen Pflichten der Parteien, insbesondere die finanziellen Beiträge der GVROE-Gemeinden, neu fest.

1.2 Zweck und Leistungsziele

Zweck dieser Leistungsvereinbarung ist es, den bestehenden kantonalen Leistungsauftrag gemäss Spitalliste Akutsomatik des Kantons Graubünden für das Spital Oberengadin zu erhalten. Ebenfalls soll das Angebot an ambulanten Leistungen am Spital Oberengadin weitergeführt werden. Im Spital Oberengadin

soll damit eine qualitativ hochstehende medizinische Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich sichergestellt werden.

Diese Leistungsvereinbarung bezweckt sodann die Mitsprache der GVROE-Gemeinden insbesondere bei der Festlegung des Leistungsportfolios des Spitals Oberengadin.

Diese Leistungsvereinbarung betrifft den Leistungserbringer Spital Oberengadin. Der Betrieb der Alterszentren, Spitex und Beratungsstelle Alter und Gesundheit sind in separaten Leistungsvereinbarungen zwischen den GVR-Gemeinden und der SGO geregelt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Leistungsvereinbarung basiert im Wesentlichen auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10);
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102);
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31);
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) vom 3. Juli 2002 (SR 832.104);
- Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003 (BR 110.100);
- Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. September 2016 (BR 500.000);
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG) vom 20. Juni 2017 (BR 500.010);
- Verordnung über die Gebühren im Gesundheitsbereich vom 12. April 2011 (BR 500.100);
- Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG) vom 30. August 2017 (BR 506.000);
- Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG) vom 19. Dezember 2017 (BR 506.060);
- sowie zugehörige Reglemente und Weisungen des Kantons Graubünden.

Namentlich basiert diese Leistungsvereinbarung auf Art. 87 Abs. 2 der Kantonsverfassung, wonach Kanton und Gemeinden für eine zweckmässige, wirtschaftliche und ausreichende medizinische Versorgung und Pflege sorgen, sowie auf Art. 9 Abs. 2 KPG, wonach die Trägerschaften der Leistungserbringer den Gemeinden ihrer Gesundheitsversorgungsregion ein angemessenes Mitspracherecht einzuräumen haben und zu diesem Zweck die Gesundheitsversorgungsregion mit den Trägerschaften der Leistungserbringer eine Leistungsvereinbarung abschliesst.

3. Bewilligungen

Die SGO gewährleistet, dass sämtliche für den bestehenden und künftigen Betrieb des Spitals Oberengadin erforderlichen Bewilligungen vorhanden sind bzw. falls erforderlich, neu eingeholt werden.

4. Bestehendes Angebot im Spital Oberengadin: Pflicht zur Erhaltung und Sicherstellung

Die SGO verpflichtet sich, das Spital Oberengadin im Einklang mit den Anforderungen der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung, dem gültigen Leistungsauftrag gemäss der Spitalliste Akutsomatik des Kantons Graubünden und der gültigen Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung des Kantons Graubünden und der SGO zu betreiben. Dieser Betrieb ist für die Geltungsdauer dieser Leistungsvereinbarung sicherzustellen.

4.1 Stationäre Leistungen

Die SGO stellt sicher, dass am Spital Oberengadin das aktuelle Leistungsspektrum weiterhin angeboten wird. Auf Basis des derzeitigen Leistungsauftrags sorgt sie insbesondere dafür, dass die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen (derzeit in Art. 12 KPG enthalten) jederzeit erfüllt sind.

4.2 Ambulante Leistungen

Die SGO hat das aktuelle ambulante Leistungsangebot zu erhalten.

Den saisonalen Schwankungen ist bei der Bereitstellung der entsprechenden Kapazitäten angemessen Rechnung zu tragen.

5. Finanzierung des Angebots

5.1 Finanzierung des Spitalbetriebs und Beitrag der GVROE-Gemeinden

Die Finanzierung des Spitalbetriebs richtet sich nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen des Bundes- und Kantonsrechts. Die GVROE-Gemeinden verpflichten sich gemäss dieser Leistungsvereinbarung, der SGO in den Jahren 2026 und 2027 die folgenden Beiträge auszurichten:

- zur vollumgänglichen Defizitdeckung¹ des Spitals Oberengadin für das Jahr 2026 einen Beitrag in Höhe von 15 Mio. Franken und für das Jahr 2027 einen Beitrag in Höhe von 16 Mio. Franken;
- für zwingende betriebsnotwendige Ersatz- und Unterhaltsinvestitionen für das Jahr 2026 einen Beitrag in Höhe von 5 Mio. Franken und für das Jahr 2027 einen Beitrag in Höhe von 5 Mio. Franken;
- für die Ablösung des bis zum 30. April 2026 befristeten Darlehens des Kantons Graubünden für das Jahr 2026 einen Beitrag in Höhe von 7.8 Mio. und zur Rückzahlung der Rahmenkredite bei der Graubündner Kantonalbank für das Jahr 2027 einen Beitrag in Höhe von 2 Mio. Franken.

Die GVROE-Gemeinden verpflichten sich somit mit Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung, der SGO Beiträge in Höhe von insgesamt 27.8 Mio. Franken im Jahr 2026 und von insgesamt 23 Mio. Franken im Jahr 2027 auszurichten. Dies entspricht einem Total von CHF 50.8 Mio. Franken.

Die Verteilung der Beiträge zwischen den GVROE-Gemeinden richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel der Region Maloja ohne die Gemeinde Bregaglia.

¹ Aktuelle Berechnungen gehen für das Jahr 2026 von einem Defizit für das Spital von 12.2 Mio. Franken aus. Da die Fremdkapitalgeber eine vollumfängliche Defizitdeckung verlangen, ist unter Berücksichtigung einer Reserve von rund 25% von 15.0 Mio. Franken für das Jahr 2026 auszugehen. Für das Jahr 2027 wird ein Defizit von 12.7 Mio. Franken erwartet, was inkl. Reserve rund 16.0 Mio. Franken ausmacht.

5.2 Zahlungsmodalitäten

Die SGO stellt den GVROE-Gemeinden jeweils auf Beginn des Quartals anteilmässig einen Viertel der in Ziff. 5.1 aufgeführten Beiträge als Akonto in Rechnung. Nach Jahresabschluss erfolgt eine Schlussrechnung. Differenzbeträge werden mit den Beiträgen des darauffolgenden Quartals verrechnet.

6. Dauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird für eine feste Dauer von zwei Jahren, beginnend ab dem 1. Januar 2026, abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarung endet folglich am 31. Dezember 2027.

7. Zustandekommen dieser Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung kommt zustande, wenn sie von sämtlichen GVROE-Gemeinden genehmigt wird.

8. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung als nichtig oder rechtlich ungültig erweisen oder unmöglich sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Dasselbe gilt für eine Regelungslücke. Die Parteien bemühen sich diesfalls darum, die nichtigen, ungültigen oder unmöglichen Bestimmungen durch Sonderregelungen zu ersetzen oder die Regelungslücke dergestalt auszufüllen, dass der gemeinsam beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

9. Schlichtungs- und Schiedsverfahren

Im Rahmen ihrer vertrauensvollen Zusammenarbeit sind die Parteien bestrebt, Differenzen einvernehmlich zu bereinigen. Für den Fall, dass diese Bemühungen scheitern, vereinbaren die Parteien bereits jetzt, sich einer Schlichtung zu unterziehen. Jede Partei bezeichnet ein Mitglied einer ad hoc zusammengesetzten Schlichtungsbehörde. Die beiden Schlichtungspersonen werden einen Obmann bezeichnen und gemeinsam mit diesem die Schlichtungsaufgabe übernehmen.

Sollte eine Schlichtung trotz entsprechender Bemühungen nicht zustande kommen, verpflichten sich die Parteien zur Durchführung eines Schiedsverfahrens gemäss Art. 353 ff. der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272). Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen, wobei sich jeweils jede Partei verpflichtet, ohne Verzug eine Schiedsperson zu ernennen. Die so ernannten Schiedspersonen werden daraufhin gemeinsam einen Vorsitz bestimmen. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Der Sitz des Schiedsgerichts ist in Samedan.

[Unterschriften folgen auf der nächsten Seite]

4. Motion Mario Barblan: Bericht und Antrag

An der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2025 reichte Mario Barblan eine Motion ein betreffend der Vergabe des Baurechts der Parzelle 2888 in Seglias. Die Motion verlangt Grundsätze und Auswahlkriterien und deren Gewichtung für die Vergabe sowie die Erstellung eines ausführlichen Sichtungs-, Beurteilungs- und Vergabeprotokolls zu Händen der Gemeindeversammlung.

Die Gemeindeversammlung erklärte die Motion einstimmig für erheblich. Gemäss Art. 11 der Gemeindeverfassung hat der Gemeindevorstand innert 6 bis 12 Monaten der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Der Gemeindevorstand hat am 22. August 2025 auf der Webseite der Gemeinde informiert, dass unter Beizug einer professionellen Bauherren-Begleitung die Detailkriterien und ein Pflichtenheft ausgearbeitet werden. Diese werden veröffentlicht. Somit werden ein transparentes Verfahren sowie die Gleichbehandlung und Vergleichbarkeit der Projekte sichergestellt. Da es sich bei der Entscheidung für eines der drei eingereichten Projekte um eine privatrechtliche Wahl im Rahmen der Verwaltung des Finanzvermögens handelt, sind jedoch Rechtsmittel ausgeschlossen. Der gesamte Prozess wird fortlaufend dokumentiert und protokolliert. Die gesamten Informationen fliessen ein in den Bericht und Antrag zu Händen der Gemeindeversammlung für die Vergabe des Baurechts beziehungsweise die Genehmigung des Baurechtsvertrages.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Motion Mario Barblan ist zuzustimmen.